



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

59. Jahrgang

06.04.2020

Nr. 25

1. Zweite Änderung der Allgemeinverfügung für Gemeinschaftseinrichtungen i.S.d. § 33 IfSG, für Einrichtungen im Sinne des SGB XI und Einrichtungen zur Umsetzung von arbeitspolitischen Fördermaßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Gebiet der Stadt Recklinghausen

Zweite Änderung der Allgemeinverfügung für Gemeinschaftseinrichtungen i.S.d. § 33 IfSG, für Einrichtungen im Sinne des SGB XI und Einrichtungen zur Umsetzung von arbeitspolitischen Fördermaßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Gebiet der Stadt Recklinghausen

Die Allgemeinverfügung für Gemeinschaftseinrichtungen i.S.d. § 33 IfSG, für Einrichtungen im Sinne des SGB XI und Einrichtungen zur Umsetzung von arbeitspolitischen Fördermaßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Gebiet der Stadt Recklinghausen vom 19.03.2020 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 18 vom 19.03.2020), zuletzt geändert durch die

Erste Änderung der Allgemeinverfügung für Gemeinschaftseinrichtungen i.S.d. § 33 IfSG, für Einrichtungen im Sinne des SGB XI und Einrichtungen zur Umsetzung von arbeitspolitischen Fördermaßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Gebiet der Stadt Recklinghausen vom 30.03.2020 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 22 vom 30.03.2020)

wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Die Ziffern 1 bis einschließlich Ziffer 12 der o. g. Allgemeinverfügung werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Dementsprechend wird die Bezeichnung der o.g. Allgemeinverfügung wie folgt neu gefasst:

„Allgemeinverfügung für Einrichtungen zur Umsetzung von arbeitspolitischen Fördermaßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Gebiet der Stadt Recklinghausen“

Begründung:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 02.04.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) (GV. NRW. 2020. S. 211 ff.) erlassen, die am 03.04.2020 in Kraft getreten ist.

Gemäß § 6 Absatz 1 dieser Verordnung gehen die Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor.

Zu 1.

Im Gebiet der Stadt Recklinghausen sollen vollumfänglich die Regelungen dieser Verordnung angewandt und umgesetzt werden. Im Sinne einer klarstellenden und eindeutigen Regelung werden dementsprechend die diesbezüglichen durch die CoronaBetrVO betroffenen Regelungen in Ziffer 1 bis einschließlich 12 der o.g. Allgemeinverfügung für Gemeinschaftseinrichtungen i.S.d. § 33 IfSG, für Einrichtungen im Sinne des SGB XI und Einrichtungen zur Umsetzung von arbeitspolitischen Fördermaßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zur Verhütung der Weiterverbreitung von

SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Gebiet der Stadt Recklinghausen vom 20.03.2020 in der Fassung vom 30.03.2020 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 18 vom 19.03.2020 und Nr. 22 vom 30.03.2020) aufgehoben.

Zu 2.

Da lediglich die Regelungen für die Einrichtungen zur Umsetzung von arbeitspolitischen Fördermaßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Gebiet der Stadt Recklinghausen auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 18.03.2020 (Az.: II-1- 3300) in dieser Allgemeinverfügung bestehen bleiben, erfolgt zur Klarstellung die entsprechende Neufassung der Bezeichnung der Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

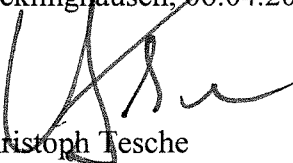
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Recklinghausen, 06.04.2020



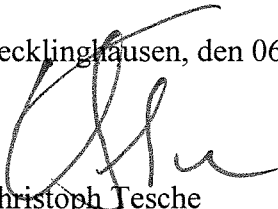
Christoph Tesche
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Verbindung mit §§ 4 ff. Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), wird die vorstehende Zweite Änderung der Allgemeinverfügung für Gemeinschaftseinrichtungen i.S.d. § 33 IfSG, für Einrichtungen im Sinne des SGB XI und Einrichtungen zur Umsetzung von arbeitspolitischen Fördermaßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Gebiet der Stadt Recklinghausen vom 19.03.2020 in der Fassung vom 30.03.2020 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 22 vom 30.03.2020) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 06.04.2020



Christoph Tesche
Bürgermeister